

# **Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss der Georg-August-Universität Göttingen (AStA-GO)**

Nach Beschluss der AStA-Sitzung vom 16. Juni 2026

## **I. Grundsätze**

### **§ 1 Kompetenzen**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der Studierendenschaft und vertritt diese im Sinne von § 16 Abs. 1 OrgS.

(2) Grundlage der Arbeit des AStA ist das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sowie die Organisationsatzung der Studierendenschaft (OrgS) und ihre Ergänzungsordnungen nach § 69 OrgS.

## **II. Sitzungen**

### **§ 2 Beschlüsse**

Der AStA fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen im Sinne von § 17 Abs. 2 OrgS und im Rahmen von Umlaufverfahren nach § 6 Abs. 6 OrgS..

### **§ 3 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Die Sitzungen sind öffentlich. <sup>2</sup>Der AStA kann in Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen oder auf die Hochschulöffentlichkeit oder die Studierendenöffentlichkeit beschränken.

### **§ 4 Sitzungstermin**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden grundsätzlich mindestens alle vierzehn Tage statt. <sup>2</sup>Der jeweilige Termin wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Auf Wunsch zweier Mitglieder des AStAs tagt der AStA schnellstmöglich innerhalb von vier Tagen.

(3) Jede AStA-Sitzung ist gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 OrgS mindestens einen Tag vorher hochschulöffentlich anzukündigen.

(4)<sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen. <sup>2</sup>Die Ladung beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung.

### **§ 5 Tagesordnung und Anträge**

(1) Die vorläufige Tagesordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AStA-GO besteht aus wiederkehrenden Tagesordnungspunkten des Tagesgeschäfts des AStAs und vorher angemeldeten Tagesordnungspunkten.

(2) Tagesordnungspunkte können Anträge zur Beschlussfassung, Meinungsbilder, Berichte oder Diskussionen zu bestimmten Themen und ähnliches beinhalten.

(3) Die finale Tagesordnung einer jeden Sitzung wird zu Beginn durch die Referent\*innen mit absoluter Mehrheit angenommen.

(4) Tagesordnungspunkte, welche nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind können durch die Referent\*innen vor Beschlussfassung der finalen Tagesordnung eingebracht und nach § 5 Abs. 2 AStA-GO Teil der finalen Tagesordnung werden.

### **§ 6 Sitzungsmoderation**

<sup>1</sup>Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des AStAs moderiert. <sup>2</sup>Es werden zu Beginn der Sitzung Angehörige des AStAs erfragt die ein Protokoll und eine Redeliste führen, wenn sich keine Personen freiwillig melden, bestimmt das Los. <sup>3</sup>Die Redeliste ist Geschlechterquotiert und wird für den Tagesordnungspunkt geschlossen, wenn nacheinander fünf cis-männliche Personen gesprochen haben.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

(1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Referent\*innen anwesend ist und davon mindestens eine FLINTA\* Person ist.

(2) Das Sportreferat (§ 19 Abs. 5 OrgS) ist beratenes Mitglied der AStA-Sitzung.

### **§ 8 Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Der AStA fasst seine Beschlüsse mit einer absoluten Mehrheit. <sup>2</sup>Bedenken können auf Antrag eines Referats schriftlich dem Beschluss beigefügt werden.

(2) <sup>1</sup>In dringenden Fällen können Entscheidungen von zwei Mitgliedern, auch ohne AStA-Sitzung als Eilbeschlüsse getroffen werden. <sup>2</sup>In jedem Fall muss aber die\*der Vorsitzende und wenn nötig das Finanzreferat an der Entscheidung beteiligt werden. <sup>3</sup>In dieser Art getroffene Beschlüsse sind durch die nächste AStA-Sitzung zu genehmigen.

### **§ 9 Protokolle**

(1) Beschlüsse und wesentliche Punkte der Verhandlung sind zu protokollieren.

(2) <sup>1</sup>Genehmigte Protokolle werden in datenschutzkonformer Version der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Datenschutzkonformität umfasst hierbei das zensieren von Namen oder Organisationen, welche durch Beschlüsse des AStAs nach § 8 AStA-GO begünstigt wurden oder andere personenbezogene Daten. <sup>3</sup>Begünstigung umfasst in diesem Fall insbesondere finanzielle Zuwendungen durch Finanzbeschlüsse, die Anstellung von Personen und das Beschließen von Schlüssel.

(3) Der Hochschulöffentlichkeit ist auf Nachfrage unverzüglich Einsicht in die vollumfängliche Version der genehmigten Protokolle, ohne Anpassungen nach § 9 Abs. 2, zu gewähren.

## III. Referate und Bereiche

### § 10 Referatsautonomie

(1) Die Mitglieder des AStA führen die Geschäfte innerhalb ihrer Referate nach Maßgabe der durch diese Geschäftsordnung zugewiesenen Zuständigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich.

(2) Wenn die Möglichkeit besteht das ein Geschäft die Grenzen der rechtlichen Kompetenzen der Studierendenschaft nach NHG oder des AStA nach OrgS tangiert ist dies unverzüglich den übrigen Referent\*innen mitzuteilen und in einer AStA-Sitzung zu behandeln.

(3) <sup>1</sup>Die zuständigen Mitglieder können im Bereich ihrer Zuständigkeit Ausgaben bis zu einer Höhe von 100€ selbstständig genehmigen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und die Abwicklung über die eigene Kostenstelle getätigt werden kann. <sup>2</sup>Überschreitet die Differenz aus eigener Kostenstelle und im Haushaltsplan vorgesehenem Projekttopf 200€ kann eine Ausgabe nur in Rücksprache mit dem Finanzreferat getätigt werden.

### § 11 Solidarität

Die im AStA tätigen Personen unterstützen sich gegenseitig bei ihren Aufgaben und teilen die Tätigkeiten gerecht auf, wann immer größere Aufgaben thematisch mehrere Referate oder den gesamten AStA betreffen, aber auch, falls der Umfang einer Arbeit die Möglichkeiten der eigentlich zuständigen Personen übersteigt.

### § 12 Sachbearbeiter\*innen

<sup>1</sup>Die Sitzung entscheidet per Beschluss Sachbearbeiter\*innen oder Projektarbeiter\*innen einzustellen und weist diese einem bestimmten Referat zu. <sup>2</sup>Diese unterstehen dort der\*dem entsprechenden Referent\*in. <sup>3</sup>Solange sie keinem Referat zugewiesen sind oder der\*die zuständige Referent\*in nicht gewählt ist, unterstehen sie der\*dem Vorsitzenden.

### § 13 Vorsitz

<sup>1</sup>Der\*die AStA-Vorsitzende ist zuständig für die Repräsentation und Organisation des AStA. <sup>2</sup>Unter Organisation fallen explizit Personalangelegenheiten, Angelegenheiten des AStA-Gebäudes und vertragliche Angelegenheiten. <sup>3</sup>Des Weiteren ist der\*die AStA-Vorsitzende gemeinsam mit dem Außenreferat zuständig für Angelegenheiten, die die Universität und die Studierendenschaft aufgrund eines bevorstehenden oder laufenden Gesetzgebungsverfahrens in Zukunft oder aufgrund eines bestehenden Gesetzes oder einer Verordnung in der Gegenwart betreffen. <sup>4</sup>Der\*die Vorsitzende kann sich im Einvernehmen mit dem zuständigen Referat in die Bereiche unterstützend einbringen. <sup>5</sup>Im Sinne dieser Geschäftsordnung gilt der Vorsitz als Referat. <sup>6</sup>Der\*die Vorsitzende ist in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat zuständig für die Koordinierung der Nutzung des Stilbrvchs.

### § 14 Finanzreferat

<sup>1</sup>Das Finanzreferat ist zuständig für die Erfüllung der ihm nach der Finanzordnung der Studierendenschaft zugewiesenen Aufgaben sowie die Projektverwaltung inkl. der AStA-internen Budgetierung im Rahmen der Kostenstelle „gemeinsame Projekte“ des HHP<sup>2</sup>Das Finanzreferat ist außerdem zuständig für die Initiativförderung, welche sich nach der Initiativförderungsrichtlinie (IFR) richtet. <sup>3</sup>Des Weiteren ist das Finanzreferat für die Revision zuständig und schlägt dem Studierendenparlament entsprechend zwei Revisor\*innen vor. <sup>4</sup>Das Finanzreferat ist außerdem zuständig für den Bereich der Semestertickets.

### § 15 Hochschulreferat

<sup>1</sup>Das Hochschulreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die Universität Göttingen im Innenverhältnis betreffen, insbesondere die Einflussnahme auf inneruniversitäre Strategien, Entwicklungen und Entscheidungsprozesse, die die Studierenden unmittelbar oder mittelbar betreffen; hierzu zählen u. a die Ausgestaltung der Studiengänge, im Besonderen auch die Unterstützung der studentischen Gremienvertreter\*innen an den Fakultäten, sowie die Begleitung der universitären Bestrebungen zur Systemakkreditierung. <sup>2</sup>Überdies ist das Hochschulreferat subsidiär zuständig für Angelegenheiten, die die Studierendenschaft in ihrer Rolle als selbst organisierte Teilkörperschaft betreffen. <sup>3</sup>Außerdem obliegt ihm die Durchführung der Urabstimmung in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung. <sup>4</sup>Weiter obliegen ihm\*ihr der Bereich Erstsemesterbetreuung.

## **§ 16 Sozialreferat**

<sup>1</sup>Das Sozialreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die sozialen Belange, u.a. Studierende mit Beeinträchtigung, chronische Erkrankungen, oder mit Kind, der Studierenden betreffen. <sup>2</sup>Überdies unterstützt das Sozialreferat die Studierenden durch das Angebot einer kostenlosen Sozialberatung. <sup>3</sup>Das Sozialreferat ist außerdem zuständig für die Semesterticketrückerstattung im Rahmen der LeMSHO. <sup>4</sup>Das Sozialreferat stellt den Anknüpfungspunkt zur VfSB dar und assistiert bei der Umsetzung der Interessen und Ideen derselben.

## **§ 17 Außenreferat**

<sup>1</sup>Das Außenreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die Universität und die Studierendenschaft im Außenverhältnis zu hochschulpolitischen Entscheidungsträger\*innen berühren, insbesondere die Einflussnahme auf außeruniversitäre Entscheidungsprozesse, die die Studierenden unmittelbar oder mittelbar betreffen. <sup>2</sup>Das Außenreferat ist außerdem zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des AStA in den Bereichen der Webauftritte und des Layouts.

## **§18 Das Referat für Klimagerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Umweltschutz**

<sup>1</sup>Das Referat für Klimagerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Umweltschutz ist für alle Angelegenheiten der Klimagerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Umweltschutz zuständig. <sup>2</sup>Die Auseinandersetzung mit den Angelegenheiten wird maßgeblich, aber nicht ausschließlich, über Veranstaltungen für die Öffentlichkeit, Kontakt mit außeruniversitären Akteur\*innen und die Einflussnahme auf inneruniversitäre Akteur\*innen in relevanten Gremien erfüllt.

## **§19 Referat für Gender und Diversität**

<sup>1</sup>Das Referat für Gender und Diversität ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gleichstellungs- und Geschlechterpolitik sowie für Diversitätsangelegenheiten. <sup>2</sup>Die Auseinandersetzung mit den Angelegenheiten wird maßgeblich, aber nicht ausschließlich, über Veranstaltungen für die Öffentlichkeit, Kontakt mit außeruniversitären Akteur\*innen und die Einflussnahme auf inneruniversitäre Akteur\*innen in relevanten Gremien erfüllt.

### **§20 Referat für Politische Bildung**

<sup>1</sup>Das Referat für politische Bildung unterstützt die politische Bildung der Studierendenschaft sowie die Förderung der Hochschuldemokratie und der studentischen Mitbestimmung. <sup>2</sup>Bei der Erfüllung dieses Bildungsauftrags sind nach Möglichkeit Akteur\*innen aus der universitären und allgemeinen Öffentlichkeit einzubinden.

### **§21 Referat für Antifaschismus**

<sup>1</sup>Das Referat für Antifaschismus ist spezifisch für antifaschistische Bildung, die Koordination mit Anlaufstellen für Betroffene von rechter Gewalt und die Schaffung einer faschismusresilienten Studierendenschaft und Universität zuständig. <sup>2</sup>Bei der Erfüllung dieses Auftrags sind nach Möglichkeit Akteur\*innen aus der universitären und allgemeinen Öffentlichkeit einzubinden.

### **§ 22 Bereiche**

Bereiche des AStAs im Sinne dieser Ordnung sind die Referate Vorsitz; Finanzen; Soziales; Hochschule; Außen; Klimagerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Umweltschutz; Gender und Diversität; Politische Bildung und Antifaschismus; sowie der dem Vorsitz zugeordnete Referatsbereich Allgemeines.

### **§ 23 Projekte**

<sup>1</sup>Der AStA organisiert die Aufgaben, die über das reine Tagesgeschäft hinausgehen, in Projektform. <sup>2</sup>Jedem Projekt ist ein\*e Referent\*in als verantwortliche Person zuzuweisen.

## IV. Gegenzeichnung

### § 24 Gegenzeichnungsbefugnis

<sup>1</sup>Gegenzeichnungsbefugt ist der Vorsitz entsprechend der Finanzordnung. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle, ist die\*der stellvertretende Vorsitzende gegenzeichnungsbefugt.

## V. Schlussbestimmungen

### § 25 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Der AStA kann seine Geschäftsordnung jederzeit durch Beschluss ändern.
- (2) Die jeweils aktuelle Form ist hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

### § 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Beschlussfassung durch den AStA in Kraft.
- (2) Sie ist hochschulöffentlich zu veröffentlichen.